

Fachzeitschrift

Psinfo



Spezial
Ergänzungsleistungen
(EL)

1/2021

Was ändert sich?

Was bedeutet die EL-Reform für die Seniorinnen und Senioren?

Was bleibt hängig?

Sozialversicherungsexperte Peter Mösch Payot erklärt, wieso es eine weitere Reform braucht.

Wer hat Anspruch?

Der EL-Rechner von Pro Senectute erlaubt nun noch bessere Einschätzungen.



Alain Huber, Direktor
Pro Senectute Schweiz

Seit über 100 Jahren setzt sich Pro Senectute für die Bekämpfung von Altersarmut ein. Lautete die Mission einst, die «armen- genössigen Greisinnen und Greise» mit dem Nötigsten, sprich mit Lebensmitteln und einem Bett zum Schlafen, zu versorgen, setzte die Schweiz 1948 mit der Einführung der AHV national ein Zeichen. Bald zeigte sich aber, dass der verfassungs- rechtliche Auftrag der Existenzsicherung im Alter nicht erfüllt werden konnte. Es gab noch immer zu viele Menschen, die weder auf Vermögen noch auf Beiträge aus ihrer freiwilligen beruflichen Vorsorge zurück- greifen konnten. Die Antwort darauf war die Einführung der Ergänzungsleistungen, der EL.

Heute ist jede achte Person im Pensions- alter auf EL angewiesen, um die mini- malen Lebenskosten decken und etwa die steigenden Mieten und Gesundheitskosten bezahlen zu können.

Nun also blicken wir auf das Resultat der jüngsten EL-Reform. Sie war eine Herkules- aufgabe. Pro Senectute bringt sich seit bald 20 Jahren ein, um auf dringend not- wendige Anpassungen aufmerksam zu machen. Mit Erfolg – zwar nicht auf allen Ebenen, aber in wichtigen Punkten wie der Anpassung der anrechenbaren Mietkosten. Pünktlich zum Inkrafttreten der Reform haben wir unseren EL-Rechner neu konzi- piert und programmiert, sodass dieser noch genauere Schätzungen abgeben kann, ob ein Anspruch auf Gelder besteht. Dieses Instrument und unsere geschulten Sozialarbeitenden helfen älteren Menschen und deren Angehörigen, herauszufinden, wie ihre leider oft angespannte finanzielle Situation verbessert werden kann.

Diese Psinfo-Ausgabe widmet sich den Änderungen, Neuerungen, Verbesserun- gen, aber auch den bestehenden Heraus- forderungen rund um die EL. Wir bleiben dran und wünschen spannende Lektüre.

«Nach der Reform ist vor der Reform»

Nach zähem Ringen hat das Parlament das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) am 22. März 2019 endlich verabschiedet. Trotz Sparbemühungen wurden die von Pro Senectute seit über zehn Jahren geforderten Verbesserungen bei den Mietzinsmaxima aufgenommen. Grundlegende strukturelle Probleme wurden nicht gelöst.

Alexander Widmer, Leiter «Innovation & Politik» Pro Senectute Schweiz

Ergänzungsleistungen (EL) sind Bedarfsleistungen, auf die Anspruch besteht, wenn die Renten aus der AVH oder IV nicht zur Deckung der minimalen Lebenskosten reichen. Zu diesen gehört auch die Miete. EL-Beziehende können einen Teil ihrer Mietkosten ihren Ausgaben anrechnen. Die Obergrenzen dieser sogenannten Mietzinsmaxima wurden zuletzt im Jahr 2001 angepasst. Seither sind die Durch- schnittsmieten schweizweit um über 20 Prozent gestiegen. Die Existenzsicherung war so zunehmend gefährdet. 2016 konnten weniger als 70 Prozent der Haushalte mit EL ihre Miete decken – Ten- denz weiter sinkend. Die entstehenden Differenzen müssen sie mit Mitteln des allgemeinen Lebensbedarfs ausgleichen. Konkret bedeutet dies: weniger Geld zum Essen, weniger Geld für Kleidung.

Es überrascht nicht, dass die Situation in Städten wie Zürich, Genf, Bern, Lausanne oder Basel am angespanntesten ist. Dass 1100 Fran- ken für Alleinstehende respektive 1200 Franken für alle anderen für eine Monatsmiete kaum ausreichen, ist offensichtlich. Doch das Problem nimmt auch auf dem Land zu. Einzig im Kanton Jura und für Ehepaare in Neuenburg und im Wallis reichten 2016 die Mietzins- maxima zur Deckung der Durchschnittsmiete. In langjährigen Miet- verhältnissen kann eine Miete zwar unter dem Mietzinsmaximum liegen, aber bei einem Wohnungswechsel, etwa aufgrund einer Total- sanierung oder auch bei einem Wechsel in eine barrierefreie Wohnung, stehen EL-Beziehende vor einem kaum zu lösenden Problem.

Zähes Ringen im Parlament

Dieses Problem hat Pro Senectute früh erkannt und seit 2008 darauf aufmerksam gemacht. Schliesslich reagierte 2011 die nationalrätliche Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit, deren Motion 11.4034 die beiden Räte 2012 überwiesen. 2014 schickte der Bundesrat die entsprechende Botschaft in die Vernehmlassung, in der Pro Senectute eine Anpassung um 20 Prozent forderte. Denn bereits damals waren die Mieten gegenüber 2001 um 18,3 Prozent gestiegen. Nachdem der Bundesrat 2016 eine breiter angelegte EL-Reform lanciert hatte, integrierte die zuständige Kommission 2017 die An- passung der Mietzinsmaxima in die Vorlage. Nach zähem Ringen – erst

eine Einigungskonferenz konnte die letzten Differenzen bereinigen – wurde die Reform am 22. März 2019 verabschiedet. Die Referendumsfrist, die Ausarbeitung der Verordnung sowie die komplexe Umsetzung bei den EL-Stellen führten dazu, dass diese erst jetzt per 2021 in Kraft tritt.

Pro Senectute will einen Schritt weitergehen

Mit der Anpassung sollte erreicht werden, dass mindestens 90 Prozent der EL-Beziehenden ihre Miete decken können. Dieser anvisierte Deckungsgrad wird aber bereits jetzt, bei der Einführung, verfehlt. Denn der Wohnungsmarkt ist nicht statisch. Um seinen Veränderungen gerecht zu werden, hat Pro Senectute einen Automatismus vorgeschlagen, der die Mietzinsmaxima der Mietzinsentwicklung anpasst – so wie dies bei den ordentlichen Renten mit dem Mischindex geschieht. Dieser Vorschlag fand in der Reform keine Berücksichtigung. Da vom Bundesrat nur eine Prüfung des Deckungsgrads vorgesehen ist, wird das neue Bundesgesetz der Dynamik des Wohnungsmarkts auch in Zukunft nicht gerecht und Reformbedarf auslösen.

Eine weitere Schwierigkeit der neuen Regelung ist die regional unterschiedliche Höhe der Mietzinsmaxima. Grundsätzlich spricht nichts dagegen, dem regionalen Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen. Die neue Regelung berücksichtigt aber nicht direkt die Mieten, sondern stützt sich auf die Gemeindetypologie von 2012. Dieser liegen allerdings ausschliesslich raumplanerische Kriterien zugrunde, welche die Mietpreisentwicklung im besten Fall indirekt abbilden. Der Gesetzgeber hat zwar vorgesehen, dass die Kantone eine zehnprozentige Erhöhung respektive Senkung für einzelne Gemeinden beantragen können. Ob davon aber tatsächlich Gebrauch gemacht wird, ist noch offen.

Strukturelle Ursachen des Ausgabenwachstums

Seit 2000 haben sich die EL-Ausgaben mehr als verdoppelt. 2019 betragen sie 5,2 Milliarden Franken. Rund 12,5 Prozent der AHV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten EL. Dieser Anteil ist über die Jahre weitgehend stabil geblieben, aber ihre Anzahl nimmt aufgrund des demografischen Wandels zu. Mit einer stärkeren Berücksichtigung des Vermögens erhofft sich das Parlament Einsparungen. Dass dies erreicht wird, ist aber stark anzuzweifeln, da die Ursachen des Anstiegs – niedriges Renteneinkommen und hohe Heimkosten – nicht angegangen wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das Ausgabenwachstum bei den EL weiterhin der demografischen Entwicklung folgen wird. Selbst eine Maximalrente von 2370 Franken liegt deutlich unter dem EL-Existenzminimum von gut 3100 Franken.

So schliessen die EL weiterhin nur die Lücke, die dadurch entsteht, dass die AHV ihren verfassungsmässigen Auftrag nicht erfüllt. Dass die Lücke nicht noch grösser ist, verdanken wir der zweiten Säule. Eine Entlastung der EL ist erst dann denkbar, wenn die AHV das Existenzminimum zu sichern vermag.

Zwei mögliche Lösungen

Gemäss EL-Statistik gingen 2019 über 60 Prozent der Ausgaben der EL zur Altersvorsorge an Personen im Heim. Rund die Hälfte der Heimbewohnenden bezieht EL. Aufgrund der durchschnittlichen Heimkosten von jährlich 72 000 Franken ist dies wenig überraschend. Ein stärkerer Vermögensverbrauch, wie ihn die Reform vorsieht, wird dem aber nicht ausreichend entgegenwirken. In diesem Sinne gibt es zwei mögliche Lösungen: Zum einen kann eine Pflegeversicherung die EL entlasten, schliesslich nimmt sie diese Rolle zunehmend ein. Zum anderen müssen Heimeintritte verzögert oder verhindert werden. Dabei gilt es, bestehende Fehlanreize zu beheben. Während bei einem Heimaufenthalt die EL die Kosten decken, ist dies zu Hause nicht der Fall. Entsprechend ist der durchschnittliche EL-Betrag im Heim mit 3300 Franken rund dreimal höher als zu Hause. Falls zehn Prozent der EL-Beziehenden Betreuungsleistungen beanspruchen, gehen unsere Schätzungen von Kosten zwischen 35 bis 46 Millionen pro Jahr aus. Demgegenüber dürften aber substantielle Einsparungen bei den Heimkosten entstehen. Zurzeit wird eine Vorlage zur Finanzierung von betreutem Wohnen via EL erarbeitet (siehe Motion 18.3716).

In diesem Sinne ist damit zu rechnen, dass 2022 bereits eine nächste Reform angestossen wird. Bis dahin wird sich abzeichnen, welche Wirkung die aktuelle Reform entfaltet und ob das verfassungsrechtliche Ziel der Existenzsicherung (Art. 112a BV) erfüllt wird.

Zur Person



Bild Pro Senectute Schweiz

Alexander Widmer ist Mitglied der Geschäftsleitung von Pro Senectute Schweiz und leitet den Bereich «Innovation & Politik».

Die wichtigsten Änderungen der EL-Reform

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) ist seit Januar 2021 in Kraft. Doch was genau bringen die Neuerungen mit sich und wie wirken sie sich auf das Leben von AHV-Beziehenden mit kleinem Einkommen aus? Eine Übersicht über die Änderungen und Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit von Pro Senectute.

Rebekka Hartmann, Fachverantwortliche Finanzhilfen bei Pro Senectute Schweiz

Eine der wichtigsten und meistgeforderten Änderungen der EL-Reform betrifft die Anpassung der Mietzinsmaxima – die anrechenbaren Mietzinsen für EL-Beziehende. Bisher waren sie in der ganzen Schweiz gleich und betragen 1100 Franken für Alleinstehende und 1250 Franken für Ehepaare. Neu gibt es drei verschiedene Mietzinsmaxima, die sich nach der Wohnregion richten (siehe Tabelle).

In die Kategorie «Region 1» fallen hauptsächlich grosse Städte, zur «Region 2» gehören Agglomerationsgebiete und zur «Region 3» ländliche Gegenden. Für Personen

mit Anspruch auf die Finanzierung eines Rollstuhls durch die AHV steigt überdies die Mietzinspauschale um monatlich 500 Franken. Das Mietzinsmaximum hängt zudem neu von der Anzahl Personen im selben Haushalt ab. Dies hat einen Einfluss auf das Budget von Konkubinatspaaren. Ab diesem Jahr gilt die Regelung, dass sie nicht mehr einzeln für die Miete ausbezahlt werden, sondern zusammen die Pauschale für einen Zweipersonenhaushalt zur Verfügung haben.

Haushalt	Region 1	Region 2	Region 3
1 Person	1370 Franken	1325 Franken	1210 Franken
2 Personen	1620 Franken	1575 Franken	1460 Franken
3 Personen	1800 Franken	1725 Franken	1610 Franken
4 Personen	1960 Franken	1875 Franken	1740 Franken

Zur Person



Rebekka Hartmann ist als Fachverantwortliche Finanzhilfen für den finanziellen Bereich der Beratung von Pro Senectute Schweiz zuständig.

Vermögens- oder Eintrittsschwelle

Ein weiteres wesentliches Element der EL-Reform ist die stärkere Gewichtung des Vermögens. Für die Berechnung des EL-Anspruchs werden sowohl die Einnahmen als auch das bestehende Vermögen berücksichtigt. Hinzu kommt auch Vermögen, auf das verzichtet oder das verschenkt wurde – der sogenannte Vermögensverzicht. Übersteigt das Vermögen aber 100 000 Franken bei einer alleinstehenden Person oder 200 000 Franken bei Ehepaaren, besteht kein Anspruch auf EL. Neu gibt es also eine Vermögensschwelle. Der Wert von selbst bewohnten Liegenschaften wird dabei aber nicht berücksichtigt.

Vermögensverbrauch

Heute wird ein Vermögensverzicht, der sich negativ auf das Budget einer EL-beziehenden Person auswirkt, nur dann als solcher gewertet, wenn etwa eine Schenkung, ein Erbvorbezug oder Verluste durch hochriskante Geldanlagen erfolgten – nicht aber, wenn der Vermögensverbrauch einem direkten Gegenwert entspricht, wie der Kauf eines Autos. Mit der EL-Reform gilt, dass Ausgaben als Vermögensverzicht angerechnet werden können, wenn sie nicht aus wichtigen Gründen getätigt wurden. Für Personen mit einer AHV-Rente wird dieser Verbrauch – der Vermögensrückgang – zehn Jahre rückwirkend ab dem effek-

tiven Rentenbezug angeschaut. Als wichtige Gründe gelten beispielsweise selbst getragene Krankheits- oder Zahnbehandlungskosten, Ausgaben für den gewohnten Lebensbedarf, wenn das Einkommen vor dem EL-Bezug nicht ausreichte, oder Kosten für den Werterhalt einer Liegenschaft. Liegen diese Gründe nicht vor, kann ein übermässiger Vermögensverbrauch neu als Vermögensverzicht eingestuft werden. Allerdings werden bei einem Vermögen von über 100 000 Franken – oder 200 000 Franken bei Ehepaaren – zehn Prozent von der Berechnung des übermässigen Vermögensverbrauchs ausgenommen und zum üblichen Verbrauch gezählt. Liegt das Vermögen unter diesem Wert, werden in der Berechnung 10 000 Franken pro Jahr nicht berücksichtigt.

Herabsetzung des Freibetrags

Eine Änderung gibt es auch beim Freibetrag – der Geldsumme, die bei der Berechnung des Anspruchs nicht berücksichtigt und somit vom anrechenbaren Vermögen abgezogen wird. Bisher betrug der Freibetrag für Alleinstehende 37 500 Franken, neu sind es 30 000 Franken. Für Verheiratete lag der Freibetrag bei 60 000 Franken, seit Januar sind es 50 000 Franken. Gleich bleibt der Freibetrag für eine selbst bewohnte Liegenschaft von 112 500 Franken respektive 300 000 Franken, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin im Heim oder Spital lebt. Weiterhin werden zehn Prozent des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt, als Vermögensverzehr den Einnahmen angerechnet.

Rückzahlung der bezogenen EL bei Erbe

Waren rechtmässig bezogene Sozialversicherungsleistungen bisher nicht rückerstattungspflichtig, gilt neu, dass die bezogenen EL bei einem vererbten Vermögen von mehr als 40 000 Franken zurückbezahlt werden müssen. Betroffen sind EL-Beziehende, die in ihrer eigenen Liegenschaft wohnen oder über weiteres Vermögen verfügen und dennoch Anspruch auf EL haben. Ehepartnerinnen und -partner sind allerdings nicht betroffen. In ihrem Fall gilt die Rückzahlungspflicht erst, wenn beide Personen verstorben sind. Die Rückzahlungspflicht geht an die gesetzlichen Erben über, wenn entsprechendes Vermögen vorhanden ist.

Weitere Änderungen, die Einfluss auf das Budget von AHV-Beziehenden haben, sind:

- Der EL-Mindestbeitrag wird gesenkt.
- Die tatsächlichen Krankenkassenprämien (bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie) werden angerechnet.
- Für Heimbewohnende werden künftig ebenfalls nur die effektiven Aufenthaltstage als Heimtaxe ausbezahlt.
- Für Eigentümerinnen und Eigentümer einer selbst bewohnten Liegenschaft werden die Nebenkosten- und Heizkostenpauschale angehoben.

Führen die Änderungen im Einzelfall zu Kürzungen der EL, werden die neuen Regelungen erst drei Jahre nach Inkrafttreten

der Reform umgesetzt. Kommt es zu einer Erhöhung der EL, gelten die neuen Regelungen bereits ab 2021.

Bedeutung für die Arbeit für Pro Senectute

EL als Teil des Schweizer Drei-Säulen-Systems (siehe Infobox unten) sind elementar für die Existenzsicherung im Alter. Entsprechend relevant sind sie für die Beratungen durch Pro Senectute, dreht sich doch gut jede dritte Beratung um Fragen zu den Finanzen und Sozialversicherungen. Die umfassende EL-Revision brachte entsprechend viele Änderungen mit sich, die für Seniorinnen und Senioren und für die Mitarbeitenden der Beratung von Pro Senectute wichtig sind.

Die Auswirkungen der Reform hinsichtlich des Vermögensverbrauchs in den Jahren vor dem Bezug der Altersrente wird viele Personen im AHV-Alter und vor der Pensionierung beschäftigen. Infolgedessen ist es gut vorstellbar, dass die Pro-Senectute-Beratungsstellen vermehrt aufgesucht werden. Die Erhöhung der Mietzinspauschalen wird hingegen für viele AHV-Beziehende eine enorme finanzielle Entlastung darstellen. Einige ältere Menschen werden sich so den einen oder anderen Kaffee, ein Weihnachtsgeschenk für die Grosskinder oder andere zusätzliche Auslagen leisten können, welche die Lebensqualität im Alter verbessern.

Die EL einfach erklärt



Wie funktionieren die Ergänzungsleistungen, die EL, in Ergänzung zu AHV und IV? Das EL-Erklärvideo von Pro Senectute verschafft einen guten Überblick:

 www.prosenectute.ch/EL



Peter Mösch Payot ist Professor für Sozialrecht im Institut für Sozialarbeit und Recht an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und Lehrbeauftragter an diversen Hochschulen. Er ist Jurist (lic. iur. LL.M.) und hat ein betriebswirtschaftliches Nachdiplomstudium absolviert. Seine Schwerpunkte liegen in den Bereichen des Sozialversicherungs-, des Sozialhilfe- und des Arbeitsrechts sowie in der Rechtsstellung von Menschen in ambulanten und stationären Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.

Mösch Payot berät selbstständig Gemeinden, Kantone und Bundesstellen sowie Fachpersonen der Verwaltung und aus Verbänden in sozialrechtlichen und damit verbundenen verfahrensmässigen und organisatorischen Fragen. Dabei spielt die Finanzierung und die Frage des EL-Anspruchs eine wesentliche Rolle. Fachpersonen des Sozialwesens ist er unter anderem auch als Experte für Sozialversicherungsrecht auf Sozialinfo.ch bekannt. Er ist als Experte Mitglied der Sozialbehörde der Stadt Bern und Vorstandsmitglied von Sozialinfo.ch. Er publiziert regelmässig zu sozialrechtlichen Fragestellungen.

«Die Debatte über eine weitere EL-Reform hat bereits begonnen»

Im Grundsatz bleibt die Existenzsicherung für AHV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten. Die verfassungsmässige Zielsetzung aber, dass Alter, Hinterlassenschaft und Invalidität nicht zur Fürsorgeabhängigkeit führen sollen, wird in gewissen Konstellationen von der neuen Regelung durchlöchert. Weiterer Reformbedarf bleibt.

Ein Gastbeitrag von Professor **Peter Mösch Payot**, Dozent und Projektleiter am Institut Sozialarbeit und Recht an der Hochschule Luzern

Am 1. Januar 2021 trat die Revision des Ergänzungsleistungsrechts in Kraft. Am grundsätzlichen Auftrag der EL ändert sich nichts: Diese sollen weiterhin gemäss Art. 112a BV den Existenzbedarf für Anspruchsberechtigte auf Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sichern, wo AHV- und IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Taggelder nicht ausreichen. Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Ausgaben ab dem Jahr 2030 um rund 400 Millionen Franken zu senken. Hintergrund sind die steigenden Ausgaben, insbesondere wegen des demografischen Wandels und der besseren Lebenserwartung, verbunden mit steigenden Pflegekosten.

«Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Ausgaben ab dem Jahr 2030 um rund 400 Millionen Franken zu senken.»

An welchen Schrauben wird gedreht?

Eine viel diskutierte Änderung der Reform bezieht sich nicht auf die EL-beziehende Person selber, sondern auf deren Erben. Beträgt der Nachlass nach dem Tod der EL-beziehenden Person mehr als 40 000 Franken, sollen vor dem Tod bezogene EL aus dem Nachlass rückvergütet werden. Diese Änderung bedeutet einen Bruch im Sozialversicherungssystem, in dem bislang nur unrechtmässige, nicht aber wie hier rechtmässig erfolgte Leistungen Gegenstand der Rückerstattung waren. Wesentliche Änderungen betreffen die Fragen, welche Ausgaben als Grundbedarf berücksichtigt werden, welchen die EL absichern soll, oder welche Einnahmen von diesem Betrag abgezogen werden – sogenannte anrechenbare Einnahmen.

Die Anpassungen, welche die anerkannten Ausgaben betreffen – und somit den Bedarf –, halten sich mit Blick auf das Leistungsniveau etwa

die Waage: Der Erhöhung der Wohnungskosten in einigen Konstellationen stehen Anpassungen gegenüber, die zu einer Senkung führen – etwa, dass bei den Krankenversicherungsprämien nicht mehr in jedem Fall die Durchschnittsprämie gewährt wird. Damit könnten sich EL-Beziehende, die eine günstige Kasse wählen, einen Vorteil verschaffen. Auch der EL-Mindestbeitrag ist gesunken.

Wichtige Aspekte der anerkannten Ausgaben bleiben von der Revision unberührt – so die wichtige Frage, welche Kosten beim Heimaufenthalt gedeckt oder welche Krankheits- und Behinderungskosten zusätzlich angerechnet werden. Hier bleibt grosser kantonaler Spielraum.

Bei den Einnahmen, die vom Anspruch abgezogen werden, sind die grössten Veränderungen sichtbar: Die Vermögen der Betroffenen werden stärker berücksichtigt. Der Verbrauch von Vermögen wird stärker als bisher als Einkommen der Betroffenen angerechnet, was den EL-Anspruch reduziert.

Stärkerer Einbezug von Vermögen

Einschneidend wird eine Vermögensschwelle in einigen Konstellationen sein. Sie führt dazu, dass Personen mit mehr als 100 000 Franken Vermögen (bei Ehegatten 200 000 Franken) von vornherein keinen EL-Anspruch haben können. Selbst bewohnte Liegenschaften und die dazugehörigen Hypotheken werden nicht berücksichtigt. Dafür sinken die Vermögensfreibeträge. Und bei Ehepaaren, bei welchen eine Person im Heim lebt und die andere im Eigenheim, wird das eheliche Vermögen stärker der im Heim wohnenden Person angerechnet. Das wäre sozialpolitisch nachvollziehbar, wäre das Vermögen, von dem die oft betreuungs- und pflegebedürftigen EL-Gesuchstellenden leben sollen, tatsächlich vorhanden. Dem ist aber nicht so.

«Einschneidend wird in einigen Konstellationen eine Vermögensschwelle sein.»

Vielmehr werden auch Vermögenswerte dazugezählt, die nicht vorhanden sind – sogenanntes Verzichtvermögen. Das ist zwar nicht gänzlich neu. Aber als Verzicht gilt neu auch übermässiger Verbrauch bereits zehn Jahre vor dem AHV-Bezug – mit komplizierten Ausnahmeregelungen. Die EL-Durchführungsstellen müssen bei einem EL-Gesuch neu das Ausgabeverhalten älterer Personen bereits zehn Jahre vor Rentenbezug prüfen und die Betroffenen allfällige höhere Verwendungen des Vermögens rechtfertigen. Dazu

werden wie bisher Schenkungen vor oder nach dem EL-Bezug berücksichtigt, bei einem Freibetrag von 10 000 Franken pro Jahr. Dieser Einbezug von Vermögen, das gar nicht vorhanden ist, gilt auch für die Vermögensschwelle: Bei Personen, die real bedürftig sind, wird nicht weiter geprüft, ob die Ausgaben so hoch sind, dass sie durch die Einnahmen gedeckt werden können. Das wird verstärkt dazu führen, dass real bedürftige Personen im Alter, zum Beispiel Betreuungs- und Pflegebedürftige, entgegen dem Verfassungsziel die notwendige Pflege und Betreuung nur erhalten, wenn die Sozialhilfe die Kosten übernimmt. Welches Betreuungsniveau dort gewährt wird, hängt von kantonalen Regeln ab und folgt einer in diverser Hinsicht unklaren Praxis.

«Die Debatte über eine weitere Reform ist wichtig für die Frage des menschenwürdigen Lebens im Alter.»

Pro Senectute, Heime, Sozialdienste und alle Betroffenen wird dies beschäftigen. In einigen Fällen kann die Menschenwürde von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen infrage gestellt werden. Dieses Problem hätte der Gesetzgeber mildern können, wenn er die für viele Menschen und Familien wichtigste Ersparnis der beruflichen Vorsorge auch für ihren Zweck der Altersvorsorge gesichert hätte, indem er etwa die Möglichkeit, das Kapital zu beziehen, beschränkt hätte. Leider hat das Parlament dies abgelehnt.

Nach der Reform ist vor der Reform

Die neuen Hürden, gerade die verstärkte Anrechnung nicht vorhandener Vermögenswerte, werden für Rentnerinnen und Rentner, die schon EL beziehen, meist erst in drei Jahren wirksam, weil bis dann der Besitzstand gilt. Auch kann übermässiger Vermögensverbrauch erst ab 2021 berücksichtigt werden. Das gibt den Akteuren aus Sozialberatung, Sozialhilfe, Kantonen, Gemeinden und Heimverbänden etwas Zeit, die sie nutzen sollten – zur Klärung der Frage, wie eine menschenwürdige Betreuung und Pflege gewahrt werden kann, wenn die EL als Finanziererin von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen vermehrt ausfällt. Im Weiteren bleibt die Konzeption der EL vorläufig in der überholten Dualität von Leben im Heim oder Leben zu Hause verhaftet. Die Finanzierung von Formen des betreuten Wohnens wird bislang nur ungenügend abgebildet oder berücksichtigt. Die Debatte über eine weitere Reform hat nach einer im Nationalrat überwiesenen Motion erst begonnen. Sie ist wichtig für die Frage des menschenwürdigen Lebens im Alter.

«Unser neuer EL-Rechner ist noch präziser»

Nadine Bischof Loser hat die Weiterentwicklung des EL-Rechners von Pro Senectute Schweiz fachlich begleitet. Im Interview erklärt sie die grössten Veränderungen und schildert, welchen Herausforderungen sie begegnet ist.

Mit *Nadine Bischof Loser*, Fachverantwortliche Beratung bei Pro Senectute Schweiz, sprach *Marin Good*, Pro Senectute Schweiz

Was ist der Sinn des EL-Rechners und an wen richtet er sich?

Nadine Bischof Loser: Der EL-Rechner richtet sich sowohl an die breite Bevölkerung als auch an Fachpersonen. Er erlaubt innert kürzester Zeit eine erste Einschätzung, ob jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen, auf EL, hat. Damit liefert er Nutzerinnen und Nutzern einen wichtigen Hinweis, ob sie einen EL-Antrag bei der kantonalen Ausgleichskasse stellen können. Der EL-Rechner berechnet den Anspruch aber nicht abschliessend, sondern provisorisch. Die genaue Abklä-

rung fusst auf weiteren komplexen gesetzlichen und mathematischen Grundlagen, die erst bei unseren Beratungen oder bei der Ausgleichskasse individuell berücksichtigt werden können.

Mit der jüngsten Reform haben sich wichtige Parameter bei den EL geändert. Wie hat sich dies auf den EL-Rechner ausgewirkt?

Im Kern gab es drei gewichtige Änderungen. Erstens stiegen die sogenannten Mietzinsmaxima – die anrechenbaren Mietkosten. Je nach Gemeinde wird man neu einer der drei Mietzinsregionen Stadt, Agglomeration oder Land zugeteilt. Da die Mieten in Städten höher sind als auf dem Land, können EL-Beziehende in der Stadt höhere Mietabzüge bei den Ausgaben geltend machen. Diese Verbesserung betrifft aber alle drei Regionen, weswegen es nun einigen EL-Beziehenden finanziell besser gehen wird. Eine negative Anpassung erfahren dagegen Konkubinatspaare: Sie haben neu dieselbe Mietobergrenze wie Ehepaare. Zuvor wurde das für jeden Konkubinatspartner respektive jede -partnerin einzeln berechnet. Die dritte grosse Änderung betrifft die Vermögensschwelle: Wer neu mehr als 100 000 Franken an Vermögen hat, dem wird der darüber liegende Betrag als Einkommen angerechnet. Für Ehepaare liegt die Vermögensschwelle bei 200 000 Franken.

Zur Person



Bild Pro Senectute Schweiz

Nadine Bischof Loser ist Sozialarbeiterin und Fachverantwortliche Beratung bei Pro Senectute Schweiz. Sie arbeitete in ihrer vorherigen Funktion zehn Jahre lang in der Sozialberatung einer kantonalen Pro Senectute Organisation.

«Der EL-Rechner liefert innert kürzester Zeit eine erste Einschätzung, ob ein EL-Anspruch vorliegt.»

Was hat sich in Bezug auf die Handhabung des EL-Rechners geändert?

Um den Änderungen Rechnung zu tragen, mussten wir den EL-Rechner differenzierter ausgestalten. Die Bedienung bleibt zwar identisch, doch sind mehr persönliche Angaben erforderlich, etwa zur Wohnsituation oder zur Art der bezogenen Rente. Das macht den Rechner noch genauer. Der Zusatzaufwand für diese Informationen hält sich aber in Grenzen. Neu können die Nutzerinnen und Nutzer die Resultate des EL-Rechners über die Druckfunktion als PDF auf dem Computer speichern.

Gerade aus der Praxis wissen wir aber, dass viele Menschen aus Scham davor zurückschrecken, ihren Anspruch auf EL geltend zu machen. Wie lässt sich der Wunsch nach Anonymität gewährleisten?

Die Daten werden nicht auf der Website gespeichert. Verlässt man sie, werden die Daten gelöscht. Man kann sie aber als PDF lokal bei sich auf dem Computer oder Smartphone speichern und sie ausgedruckt zu einer Beratung mitnehmen. Die Scham davor, EL zu beziehen, ist unbegründet: In der Schweiz besteht ein gesetzlicher Anspruch auf EL, wenn Renten und Einkommen nicht zum Leben reichen. Es handelt sich somit keinesfalls um Sozialhilfe oder Almosen. Die EL als Teil der Schweizer Vorsorge sind eine grosse soziale Errungenschaft.

«Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe.»

Welches waren die Herausforderungen bei der Anpassung des EL-Rechners – welches sind seine Schwächen?

Die grosse Herausforderung bestand darin, die gesetzlichen Bestimmungen in mathematische Formeln umzumünzen und gleichzeitig die hohe Komplexität für einen einfach zu bedienenden Rechner herunterzubereiten. Dies ging zwangsläufig auf Kosten relevanter Informationen. So konnten wir etwa einen Heimaufenthalt wegen kantonaler Differenzen nicht für die Berechnung der Ausgaben berücksichtigen. Auch komplexen Familiensituationen konnten wir nicht immer Rechnung tragen. Das gilt zum Beispiel für AHV-Beziehende, die unterhaltspflichtige Kinder haben. Dort spielt es etwa eine Rolle, ob die Kinder bei ihnen leben und ob sie in einer Lehre sind. Solche spezifischen Kriterien schauen wir uns in den Beratungen genauer an. Den Balanceakt zwischen Komplexität und Funktionalität zu schaffen, war letztlich die grosse Krux und nur mit Abstrichen zu bewältigen. Sonst kommt man bei einem solchen Unterfangen auf keinen grünen Zweig.

Was sollen Nutzerinnen und Nutzer machen, wenn der EL-Rechner einen Anspruch ausweist? Und was passiert, wenn der Anspruch klar nicht oder um ein Haar nicht gegeben ist?

Hier sind drei Szenarien denkbar. Im ersten Szenario zeigt der Rechner einen EL-Anspruch an. Ist einem der Sachverhalt klar und fühlt man sich dazu in der Lage, kann man die Formulare bei der regionalen Ausgleichskasse besorgen, um selbstständig den EL-Antrag zu stellen. Traut man es sich nicht zu, den ganzen Antragsprozess alleine zu bewältigen, bieten die lokalen Pro Senectute Organisationen Unterstützung an. Im zweiten Szenario spricht das Resultat des EL-Rechners gegen einen Anspruch. Ist man aber unsicher, ob man den Rechner korrekt bedient hat, sollte man dennoch eine Beratung von Pro Senectute ins Auge fassen, die übrigens kostenlos ist. Im dritten Szenario fällt das Resultat nur ganz knapp gegen einen EL-Anspruch aus. In diesem Fall liegen die Einnahmen maximal 5000 Franken über den Ausgaben. Dann generiert der Rechner automatisch eine Meldung, die darauf hinweist. Gerade dann ist eine Beratung angezeigt, um den Sachverhalt genauer abzuklären.

Nachgefragt



Mit **Anne Meister**, *fastforward*, sprach
Tatjana Kistler, *Pro Senectute Schweiz*

Welches waren bei der Programmierung des EL-Rechners die grössten Herausforderungen?

Anne Meister: Eine der grössten Herausforderungen sind die Bestimmungen des Bundes, die sich zwar fast jedes Jahr ändern, auf das Jahr 2021 hin jedoch



grundlegend revidiert wurden. Entsprechend waren grössere Anpassungen am EL-Rechner von Pro Senectute nötig. Des

Weiteren müssen diverse Sonderfälle berücksichtigt werden, die einen grossen Einfluss darauf haben, ob ein effektiver Anspruch besteht.

Wie viel Zeit und Aufwand steckt hinter diesem Produkt?

Allein für die Anpassungen per 2021 hatten wir inklusive der Vorbereitungen zwei Monate Entwicklungszeit reserviert. Zudem stehen hinter dem EL-Rechner Hunderte von Zeilen von Informationen in Excel-Tabellen sowie über 2500 Zeilen Programmiercode.

Wie viel Technik steckt hinter diesem Rechner, damit er solch genaue Ergebnisse ausspuckt?

Datenbanken, Datenimporte, verschiedene Schnittstellen zu Listen des Bundes wie Prämienregionen oder Mietzinslimiten sowie automatisierte Tests sorgen für die exakten Ergebnisse des EL-Rechners.



Die 24 kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen stehen bei Fragen rund um die persönlichen Finanzen in schweizweit 130 Beratungsstellen zur Seite. Bei einem Beratungsgespräch prüft eine Sozialberaterin respektive ein Sozialarbeiter die finanzielle Ausgangslage der Ratsuchenden anhand verschiedener Unterlagen wie Steuererklärung, Kontobelegen, Mietvertrag oder Mietzinsschreiben.

Mithilfe von modernen Tools können die Pro-Senectute-Mitarbeitenden berechnen, ob die Grundbedingungen für ein Gesuch auf Ergänzungsleistungen (EL) erfüllt sind. Diese Berechnung bleibt allerdings provisorisch, denn die gesamten für den EL-Bezug relevanten Faktoren sind komplex. So kann beispielsweise ein Kapitalbezug den Antragstellenden einen Strich durch die Rechnung machen. Der finale Entscheid der Ausgleichskasse erfolgt schliesslich an den Antragstellenden direkt.

So finden Sie die Pro-Senectute-Beratungsstelle in Ihrer Wohnregion:



www.prosenectute.ch/de/ueber-uns/pro-senectute-vorort.html

Die finanzielle Situation ansprechen und sich beraten lassen

Armut im Alter ist keine Seltenheit – und schon gar keine Schande. Denn in keiner Altersgruppe sind die Vermögen und Einkommen so ungleich verteilt, wie bei den über 60-Jährigen. Rund zwölf Prozent der Rentnerinnen und Rentner sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen, um ihr Existenzminimum sichern und ein würdiges Leben führen zu können.

Monica Flückiger, Abteilungsleiterin Marketing und Kommunikation bei Pro Senectute Kanton Zürich

Meist gibt es mehrere Gründe für Geldnot. Menschen, die während der Erwerbstätigkeit nicht genug in die AHV und Pensionskasse einzahlen oder keine dritte Säule aufbauen konnten, rutschen im Alter schnell in die Armut ab. Besonders davon betroffen sind Frauen sowie Zu- und Auswanderer, die nicht ihr ganzes Leben durchgehend in der Schweiz gearbeitet und in die Vorsorge einbezahlt haben. «Unsere häufigsten Klienten sind Frauen im Alter über 80 Jahren, die zu Hause ihre Kinder grossgezogen und somit während vieler Jahre keine AHV-Beiträge geleistet haben. Oder solche, die nach dem Tod ihres Ehemanns nicht mehr über die Runden kommen», weiss Monika Greter, Fachverantwortliche Sozialberaterin bei Pro Senectute Kanton Zürich.

Finanzielle Unterstützung ist keine Schande

In finanziellen Schwierigkeiten zu sein, darf kein Tabu-Thema mehr sein. So macht sich Pro Senectute seit ihrer Gründung dafür stark, dass ältere Menschen einfach und unkompliziert Rat und Hilfe erhalten. «Doch leider schämen sich Seniorinnen und Senioren zu oft, vom Staat abhängig zu sein, und scheuen den administrativen Aufwand», sagt Monika Greter. Das müsse und dürfe nicht sein, «denn sie haben ein Recht auf EL». Als Teil der ersten Säule der Schweizer Alterswerke garantieren sie ergänzend zu AHV und IV die finanzielle Grundversorgung.

Unverhofft kommt oft

Oftmals bewegt eine überraschende Rechnung – beispielsweise des Zahnarzts – ältere Menschen dazu, Rat bei der Beratung von Pro Senectute zu suchen. Monika Greter: «Es kommen häufig Seniorinnen und Senioren wegen Finanzproblemen zu uns, die nicht wissen, dass sie Anspruch auf EL haben, wenn die Rente nicht genügt.» Die Mitarbeitenden der Pro Senectute Organisationen in allen Landesteilen helfen dann, Ansprüche an die Sozialversicherungen geltend zu machen (siehe Spalte links). «Und in Härtefällen können wir auch bei unserer eigenen Stiftung eine Unterstützung beantragen», so Greter.

Die Ergänzungsleistungen zur schweizerischen Alters- und Hinterlassenenvorsorge, zur schweizerischen Invaliditätsvorsorge: Ein bewährtes System einfach erklärt (Online)

Bundesamt für Sozialversicherungen, 2019

Die Broschüre des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) vermittelt grundlegende Informationen über unsere Altersvorsorge. Der Schwerpunkt liegt auf der ersten und der zweiten Säule (AHV und berufliche Vorsorge). Die dritte Säule, die freiwillige Vorsorge, wird in den Grundzügen ebenfalls dargestellt. Neben der Funktionsweise und der Aufgaben der drei Säulen wird deren Zusammenspiel erläutert.



Ergänzungsleistungen: Wenn die AHV oder IV nicht reicht (E-Book)

Anita Hubert, Beobachter (Hg.), Zürich, 2019

Seit 50 Jahren unterstützen die Ergänzungsleistungen (EL) AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern, wenn das Geld nicht zum Leben reicht. Es handelt sich dabei um einen Rechtsanspruch, über den viele Betroffene und ihre Angehörigen nicht Bescheid wissen. Dieses Buch, das aus der Beratungspraxis entstanden ist, klärt auf und hilft Betroffenen und Angehörigen, Wissenslücken zu diesem existenziellen Thema zu füllen.



Mentale und physische Gesundheit im Alter: Der Einfluss von Armut, Einkommensungleichheit und Vermögensungleichheit (E-Book)

Fabio Franzese, Barbara Budrich (Hg.), New York, 2020

Wie wirken sich Veränderungen bei der finanziellen Situation auf verschiedene Dimensionen der Gesundheit im Alter aus? In empirischen Analysen mit Längsschnittdaten des Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE) untersucht der Autor mehrere dieser Dimensionen: Depression, subjektive Gesundheit und körperliche Einschränkungen. Zudem werden die Einflüsse von Einkommens- und Vermögensungleichheit in der Gesellschaft auf die individuelle Gesundheit erforscht.



Weiterleben, weitergehen, weiterlieben: Wegweisendes für Witwen

Cornelia Kazis, Xanthippe (Hg.), Zürich, 2019

80 Prozent aller verwitweten Menschen sind weiblich. Was muss bedacht sein, dass die Verwitwung nicht zur Armutsfalle wird? Wie hat sich dieser Zivilstand in den letzten 100 Jahren gewandelt? Sechs Interviews mit ausgewiesenen Expertinnen bringen Licht ins Schattenthema. Sieben sehr unterschiedliche Liebes- und Trauergeschichten geben Einblick in die Lebenskraft von Frauen, die den Weg vom Überleben zurück ins Leben, zum Aufleben und Nachleben gemeistert haben.



Medienausleihe: Pro Senectute Bibliothek,
Bederstrasse 33, 8002 Zürich,
Telefon: 044 283 89 81,
E-Mail: www.bibliothek@prosenectute.ch
oder www.biblio.prosenectute.ch
Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch, 9 bis
16 Uhr, Donnerstag, 9 bis 18 Uhr

EL-Workshops von Pro Senectute für Fachpersonen

Im Frühsommer 2021 bietet Pro Senectute mehrere ganztägige Workshops zur EL-Reform an. Ziel ist es, in Diskussionen mit Fachpersonen der Beratung die Auswirkungen der Reformumsetzung zu besprechen.



Das Inkrafttreten der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) wirkt sich auf die tägliche Arbeit von Fachpersonen von Pro Senectute sowie anderer Organisationen aus. Nach den im Ende 2020 durchgeführten Workshops als Vorbereitung zur EL-Reformumsetzung plant Pro Senectute deshalb im Frühsommer 2021 mehrere ganztägige Workshops im Sinne eines Erfahrungsaustauschs. «Nach gut einem halben Jahr ist es wichtig, Erfahrungen auszutauschen und Fragen zur Reformumsetzung in

Zusammenhang mit der Beratung für Seniorinnen und Senioren zu besprechen», erklärt Rebekka Hartmann von Pro Senectute Schweiz. Die Workshops werden in verschiedenen Regionen der Schweiz angeboten und von Input-Referaten von versierten Fachpersonen begleitet.

Jetzt anmelden

Die praxisnahen Workshops stehen nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratung der 24 kantonalen und interkantonalen Pro Senectute Organisationen offen, sondern auch interessierten externen Fachpersonen mit Beratungsfunktion.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Pro Senectute werden zu einem späteren Zeitpunkt für eine Anmeldung kontaktiert.
- Externe Fachpersonen können sich bei Interesse an einer Teilnahme bei Rebekka Hartmann, E-Mail rebekka.hartmann@prosenectute.ch, melden.

Impressum

Herausgeberin: Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, kommunikation@prosenectute.ch, www.prosenectute.ch

Redaktion und Layout: Tatjana Kistler

Texte: Alain Huber, Alexander Widmer, Nadine Bischof, Rebekka Hartmann, Dieter Sulzer, Peter Mösch Payot, Monica Flückiger, Marin Good, Tatjana Kistler

Übersetzung: Pro Senectute Schweiz, roestibruেকে.ch, CB Service

Druck: Gutenberg Druck AG

© Pro Senectute Schweiz



Bild Pro Senectute Schweiz

**PRO
SENECTUTE**
GEMEINSAM STÄRKER

«Gemeinsam stärker»: Die Strategie von Pro Senectute in Bild und Ton

«Pro Senectute ist die bedeutendste Dienstleistungsorganisation für Altersfragen in der Schweiz. Sie setzt sich für ein selbstbestimmtes und sinnerfülltes Leben älterer Menschen in unserer Gesellschaft ein. Gemeinsam mit älteren Menschen sowie ihren Bezugspersonen und sozialen Netzen arbeitet sie auf eine Schweiz frei von Ausgrenzung und Armut im Alter hin. Pro Senectute fördert die Solidarität zwischen den Generationen und unter älteren Menschen»: Diese Vision wird im Rahmen der Gesamtorganisationsstrategie 2022 in einem Erklärfilm und einer Broschüre zum Leben erweckt. Die Unterlagen finden sich im Internet unter www.prosenectute.ch/de/strategie-2022.

Zwölf Monate gratis tooyoo.ch zum DOCUPASS

tooyoo.ch ist eine Online-Plattform, die dem Bedürfnis Rechnung trägt, seine Vorsorgedokumente elektronisch zu sichern, sie so auch elektronisch zur Verfügung zu haben und für Angehörige und Fachpersonen zugänglich zu machen. Pro Senectute schenkt jetzt allen beim Kauf eines DOCUPASS für zwölf Monate gratis den Online-Zugang zur Plattform tooyoo.ch. Die Patientenverfügung oder der Vorsorgeauftrag kann einfach mithilfe eines Erfassungsassistenten online gestellt werden. Bei Fragen finden sich die entsprechenden Informationen in der DOCUPASS-Dokumentation oder im Internet unter www.docupass.ch.